

**Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bochum  
vom 19. Dezember 1991  
in der Fassung der neunten Änderungssatzung  
vom 13. März 2020**

Der Rat der Stadt Bochum hat am

12. Dezember 1991,  
11. Dezember 1997,  
16. Dezember 1999,  
21. Dezember 2000,  
21. November 2001,  
16. Dezember 2010,  
21. Juli 2011,  
6. Juni 2013,  
8. Dezember 2016 und am  
12. März 2020

aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666)  
in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023),

der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen  
vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712)  
in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 610) und

des § 2 Abs. 3 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524)  
in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW.2011)

folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gegenstand der Verwaltungsgebühr**

- (1) Für die in dem anliegenden Gebührentarif aufgeführten Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten (Verwaltungsleistungen) der Stadt Bochum werden Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

## **§ 2**

### **Verwaltungsgebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Verwaltungsleistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so werden je nach Umfang der bereits erbrachten Verwaltungsleistung 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird der Widerspruch gegen eine gebührenpflichtige Verwaltungsleistung zurückgewiesen, so wird für den Widerspruchsbescheid eine Gebühr von 50 v. H. der für die angefochtene Verwaltungsleistung festzusetzenden Gebühr erhoben. War der Widerspruch nur gegen einen Teil des Verwaltungsaktes gerichtet oder wird der Widerspruch nur teilweise zurückgewiesen, so ist nur ein angemessener Teil der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt zugrunde zu legen.

## **§ 3**

### **Sachliche Gebührenfreiheit**

Verwaltungsgebührenfrei sind:

1. Verwaltungsleistungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst-, Arbeits- oder öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis von Bediensteten der Stadt ergeben;
2. Verwaltungsleistungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden;
3. Verwaltungsleistungen, für die durch Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist;
4. Verwaltungsleistungen in Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Sozial- und Jugendhilfe, der Kriegsopferversorge, der Unterhaltssicherung, der Ausbildungsförderung, des Schwerbehindertengesetzes, des Wehrpflichtgesetzes, des Heimkehrergesetzes;
5. a) Verwaltungsleistungen des Stadtarchivs nach Tarifnummer 44/01 des Gebührentarifs, wenn die Benutzung wissenschaftlichen, regional- und ortsgeschichtlichen Zwecken oder pädagogischen Zwecken dient und nicht in überwiegend privatem Interesse liegt;

5. b) Verwaltungsleistungen des Stadtarchivs nach Tarifnummer 44/02 des Gebührentarifs für Schüler-, Seminar-, Examensarbeiten und Dissertationen, sofern sie eine Gesamtzahl von 10 Reproduktionen nicht überschreiten. Von den Gebührenerhebungen kann des Weiteren auf schriftlichen Antrag in besonders begründeten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden. Hierüber entscheidet die Archivleitung im Einzelfall.

Von der Erhebung der Gebührentarife nach Tarifnummer 44/01 - 44/06 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn ein wissenschaftlicher Austausch erfolgt und die Kostenfreiheit auf Gegenseitigkeit beruht.

**[Anmerkung:**

**§ 3 Abs. 5 wurde geändert aufgrund der 1. Änderungssatzung vom 19. Dezember 1997, der fünften Änderungssatzung vom 17. Dezember 2010 und der 8. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2016.]**

#### **§ 4**

#### **Persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Von den Gebühren für Verwaltungsleistungen zur Anwendung des Heimgesetzes sind ferner befreit:
  - a) Kirchen einschließlich ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und
  - b) freie Wohlfahrtsverbände.

#### **§ 5**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer die Verwaltungsleistung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

## **§ 6**

### **Gebührenfestsetzung bei Rahmengebühren**

Soweit Rahmensätze für Gebühren vorgesehen sind, ist bei der Festsetzung der Gebühren im Einzelfall zu berücksichtigen

1. der mit der Verwaltungsleistung verbundene Aufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden,  
  
und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Verwaltungsleistung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

## **§ 7**

### **Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Verwaltungsgebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Verwaltungsleistung; sofern ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Dienststelle.
- (2) Eine Verwaltungsleistung kann von einer angemessenen Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (3) Die Gebühren werden mit der mündlichen oder schriftlichen Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, sofern die zuständige Dienststelle keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (4) Sofern kein besonderer Gebührenbescheid notwendig ist, können Gebühren vom Gebührenschuldner durch Postnachnahme erhoben werden.
- (5) Zum Nachweis der Gebührenerhebung werden Quittungen verwendet. Bei Voreinsendung von Postwertzeichen gilt der Freimachungswert als entrichteter Betrag.

**[Anmerkung:**

**§ 7 Abs. 5 wurde geändert durch Änderungssatzung vom 22. Dezember 2000.]**

## **§ 8 Besondere bare Auslagen**

- (1) Der Ersatz besondererbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung entstehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Für den Ersatz von Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

.....

Die Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bochum vom 19. Dezember 1991 ist öffentlich bekanntgemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 171/1991 in den Bochumer Tageszeitungen vom 27. Dezember 1991.

Die Erste Änderungssatzung zur Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bochum vom 19. Dezember 1997 ist öffentlich bekanntgemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 109/97 in den Bochumer Tageszeitungen vom 27. Dezember 1997. Sie tritt in Kraft am 1. Januar 1998.

Die Zweite Änderungssatzung zur Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bochum vom 17. Dezember 1999 ist öffentlich bekanntgemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 193/99 in den Bochumer Tageszeitungen vom 20. Dezember 1999. Sie tritt in Kraft am 1. Januar 2000.

Die Dritte Änderungssatzung zur Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bochum vom 22. Dezember 2000 ist öffentlich bekanntgemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 166/00 in den Bochumer Tageszeitungen vom 28. Dezember 2000. Sie tritt in Kraft am 1. Januar 2001.

Die Vierte Änderungssatzung zur Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bochum vom 29. November 2001 ist öffentlich bekanntgemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 143 /01 in den Bochumer Tageszeitungen vom 10. Dezember 2001. Sie tritt in Kraft am 1. Januar 2002.

Die Fünfte Änderungssatzung zur Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bochum vom 17. Dezember 2010 ist öffentlich bekanntgemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 166 /10 in den Bochumer Tageszeitungen vom 23. Dezember 2010. Sie tritt in Kraft am 1. Januar 2011.

Die Sechste Änderungssatzung zur Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bochum vom 24. August 2011 ist öffentlich bekanntgemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 97 /11 in den Bochumer Tageszeitungen vom 30. August 2011. Sie tritt in Kraft am 1. August 2011.

Die Siebte Änderungssatzung zur Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bochum vom 10. Juli 2013 ist öffentlich bekanntgemacht durch das Amtsblatt Nr. 14 / 2013 vom 22. Juli 2013. Sie tritt in Kraft am 1. Juli 2013.

Die Siebte Änderungssatzung zur Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bochum vom 12. Dezember 2013 ist öffentlich bekanntgemacht durch das Amtsblatt Nr. 14 / 2013 vom 22. Juli 2013. Sie tritt in Kraft am 1. Juli 2013.

Die Achte Änderungssatzung zur Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bochum vom 12. Dezember 2016 ist öffentlich bekanntgemacht durch das Amtsblatt Nr. 50 / 2016 vom 19. Dezember 2016. Sie tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Neunte Änderungssatzung zur Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bochum vom 13. März 2020 ist öffentlich bekanntgemacht durch das Amtsblatt Nr. 20 / 2020 vom 30. März 2020. Sie tritt am 1. April 2020 in Kraft.

## Anlage

### G e b ü h r e n t a r i f

#### Teil I Verwaltungsleistungen - geordnet nach Stadtämtern -

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
<b>Amt für Finanzsteuerung - 20 -</b>		
20/01	Bewilligung einer Vorrangeinräumung für Grundpfandrechte bei Darlehensgewährung	50,00
20/02	Teilungsgenehmigung für Grundpfandrechte bei Darlehensgewährung je Objekt	100,00
20/03	Zustimmungserklärung für sonstige Grundbuchangelegenheiten	50,00
20/04	Grundstücksfreigabe aus der Mithaftung für dingliche Rechte bei Darlehensgewährung	50,00
20/05	Gläubigerzustimmung zur Schuldübernahme und zum Eigentumswechsel bei Darlehensgewährung (Schuldhaftentlassung)	50,00
20/06	Ausstellung von Löschungsbewilligungen (Original- / Ersatzurkunde) oder löschungsfähigen Quittungen sowie Abtretung städtischer Grundpfandrechte	50,00
20/07	Jahresauszug eines Personenkontos	10,00 bis 100,00
20/08	Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke	5,00
20/09	Zweitausfertigung eines Steuerbescheides	3,85
<b>Ordnungs- und Veterinäramt - 32 -</b>		
32/01	Verwaltungsgebühren für die Ausstellung von Sondernutzungserlaubnissen	5,50 bis 2.811,60
32/02	Ermittlung des Vollzugsdienstes für WDR, Sparkassen u.a. je Auftrag	33,80
32/03.1	Dauerzuweisung eines Standplatzes an einen neuen Markthändler	25,80
32/03.2	Dauerzuweisung eines Standplatzes an einen teilnehmenden Markthändler	20,70

32/03.3	Änderung einer Dauerzuweisung (z. B. Veränderung der Verkaufsfront, des Warensortiments u. ä.)	16,80
32/03.4	Ablehnung eines Antrages auf Wochenmarktzubeweisung	18,40
32/03.5	Widerruf einer Wochenmarktzubeweisung	24,70
32/03.6	Tageserlaubnis für Markthändler mit Dauerzuweisung	4,00
32/03.7	Tageszuweisung an Markthändler ohne Dauerzuweisung (sog. Spezialisten)	7,60
<b>Amt für Bürgerservice - 33 -</b>		
33/01	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	55,00
33/02	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes und beziehungsweise oder außerhalb der Amtsräume des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	66,00 bis 250,00
<b>Stadtarchiv - Bochumer Zentrum für Stadtgeschichte - 44 -</b>		
44/01	Vorlage von in Archivalien pro Jahr	40,00
44/02	Veröffentlichung von Reproduktionen (Nutzungsrecht) von Archivalien des Stadtarchivs zu kommerziellen Nutzung pro Aufnahme bzw. 20 Sekundeneinheit zzgl. Herstellungskosten	50,00
44/03	Beantwortung schriftlicher Anfragen, sofern sie die bloße Recherche in Findhilfsmitteln überschreiten, pro angefangene halbe Stunde	32,00
44/04	Anfertigung fotografischer Aufnahme und Scans für jede angefangene 1/4 Stunde zzgl. Materialkosten	16,00
44/05	Rückvergrößerung von Mikrofilmen und Mikrofiches pro Rückvergrößerung im Format DIN A 4 pro Rückvergrößerung im Format DIN A 3	2,00 3,00
44/06	Anfertigung von Direktkopien aus Archivalien im Format DIN A 4 pro Seite im Format DIN A 3 pro Seite	0,40 0,50



<b>Amt für Stadtplanung und Wohnen - 61 -</b>		
61/01	<b>Bebauungsplan / (R)FNP-Änderung / sonstige Pläne, Satzungen etc.</b>	
	- Abgabe eines mehrfarbigen Druckes (Plot) 1. Seite	30,00
	jede weitere Seite	22,50
	- Begründung bis 50 Seiten	15,00
	über 50 Seiten	20,00
	- Abgabe des Plans digital (Rasterdaten)	15,00
	Abgabe der Begründung digital	5,00
	- Abgabe des Plans digital (Vektordaten) (zzgl. je Datenträger s. 61/06)	100,00
61/02	<b>Regionaler Flächennutzungsplan (R)FNP</b>	
	Abgabe des Gesamtplanes in Papierform (farbig): Abgabe der Karten zum (R)FNP als mehrfarbiger Druck	30,00
	Begründung (einschl. textl. Teil des (R)FNP ohne Umweltbericht)	50,00
	Umweltbericht zur Begründung (R)FNP ohne Flächensteckbriefe	50,00
	Flächensteckbriefe-Bochum zum Umweltbericht	100,00
	übrige Flächensteckbriefe	200,00
	- Abgabe des (R)FNP-Ausschnitts Bochum in Papierform (farbig)	15,00
- Abgabe digital (R)FNP incl. Begründung, Umweltbericht und Flächensteckbriefe (Rasterdaten) (zzgl. je Datenträger s. 61/06)	15,00	
61/03	Abgabe von Dokumentationen (zu Satzungen, Plänen etc.) Konzepten	
	Format DIN A 4 (bis 50 Seiten)	15,00
	Format DIN A 4 (über 50 Seiten)	25,00
	Format DIN A 4 (über 100 Seiten)	35,00

61/04	<b>einzelne Kopien</b> aus Dokumentationen, Konzepten, Begründungen etc.	3,50
61/05	<b>Erhebungen / Datenabgabe</b> Aufbereitung / Abgabe von Erhebungen (z.B. Einzelhandel, Verkehrszählungsunterlagen)	50,00 bis 2.500,00
61/06	je Datenträger zuzüglich	2,50
61/07	zuzüglich pauschale Verpackung / Porto	3,00
61/08	Bereitstellungsgebühren für Einsicht in Bau- oder Statikakten	20,40
61/09	Ersatz für nicht mehr vorhandene Baugenehmigungsunterlagen: Ablichtung aus Bau- oder Statikakten (Pläne und Schriftverkehr) je DIN A 4-Kopie je DIN A 3-Kopie je DIN A 2-Kopie und größer	3,50 7,00 10,50
61/10	Auskünfte nach § 10 Abs. 3 BauGB	30,00 bis 255,00
61/11	Genehmigung eines Vertrages nach dem Baugesetzbuch	140,60
61/12	Genehmigung einer Belastung nach dem Baugesetzbuch	92,80
61/13	Bestätigung der Durchführung von Maßnahmen nach dem besonderen Städtebaurecht (auch Negativauskünfte); je wirtschaftlich zusammenhängendem Grundstück	25,30
61/14	Erteilung einer Vorrangeinräumung im Rahmen der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen	92,80
61/15	Vorrangeinräumung, Löschungsbewilligungen (Erst- und Zweitausfertigungen) und löschungsfähige Quittungen	25,00
61/16	Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines nach § 18 Abs. 3 WFNG NRW	30,00
61/17	Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines nach § 35, 36 WFNG NRW (Zinsbescheinigung)	20,00
61/18	Erteilung einer Freistellung nach § 19 Abs. 3 WFNG NRW	50,00
61/19	Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines nach § 88 II WoBauG	20,00

61/20	Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung von Mietwohnungen, Pflegewohnplätzen und Heimplätzen einschließlich Baukontrolle	0,8 % der bewilligten Darlehenssumme
61/21	Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung von Eigentumsmaßnahmen einschließlich Baukontrolle (ohne Kinderbonus)	0,8 % der bewilligten Darlehenssumme
61 / 22	Bewilligung von Fördermitteln zum Erwerb bestehenden Wohnraums einschließlich Baukontrolle (ohne Kinderbonus)	0,8 % der bewilligten Darlehenssumme
61/23	Bewilligung von Fördermitteln nach den Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand	0,8 % der bewilligten Darlehenssumme
<b>Gesundheitsamt - 53 -</b>		
53/01	Ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen, Gutachten, Stellungnahmen	10,00 bis 1.000,00
53/02	Umweltmedizinische Beratungen und Untersuchungen	10,00 bis 385,00
53 / 03	Bestätigung von Bescheinigung zur Mitnahme von BTM ins Ausland jede weitere Bescheinigung	10,00 5,00

<b>Amt für Geoinformation, Liegenschaften und Kataster - 62 -</b>		
62/01	Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes je Ausfertigung	45,00
62/02	Löschungsbewilligung für Rechte	20,00
<b>Tiefbaamt - 66 -</b>		
66/01	Ablichtung/Lichtpause eines Kanalfachspartenplanes nach DIN A 1 und 2	29,60
66/02	Ablichtung/Lichtpause eines Kanalfachspartenplanes nach DIN A 3 und 4	11,25
66/03	Genehmigung und Abnahme von Kanalhausanschlüssen je Einzelanschluss	160,50
66/04	Genehmigung und Abnahme von Kanalhausanschlüssen bei Reihenhausbebauung  für den ersten Anschluss für jeden weiteren Anschluss	160,50 78,75
66/05	Abnahme von geforderten Regenwasserrückhaltungen je Abnahmetermin	28,00
66/06	Ausstellung von Sondernutzungserlaubnissen	5,50 bis 2.811,60
<b>Umwelt- und Grünflächenamt - 67 -</b>		
67/01	Ausnahmegenehmigung zum Befahren einer Dauerkleingartenanlage	24,10

67/02	a) Entscheidung über die Genehmigung zur Entfernung oder wesentlichen Veränderung eines Baumes nach der Baumschutzsatzung je Grundstück	
	1 Baum	70,00
	2-3 Bäume	82,00
	4-6 Bäume	94,00
	7-10 Bäume	106,00
	11-20 Bäume	118,00
	über 20 Bäume	130,00
b) Vor-Ort-Beratung ohne Antragstellung einer Baumfällung	23,40	
67/03	Entscheidung über die Verlängerung der Gültigkeit einer bereits erteilten Fällgenehmigung sowie für Verlängerung der Ersatzpflanzpflicht	50 % des jeweiligen Tarifes
67/04	Ausnahmegenehmigung zur Aufstellung von Bienenfreiständen	71,50
<b>Technischer Betrieb - 68 -</b>		
68/01	Genehmigung zum Befahren eines Friedhofes	10,70
68/02	Zulassung eines Betriebes für friedhofstypische Arbeiten	28,10

68/03	Genehmigung eines Grabmales für eine Reihengrabstätte, eines zusätzlichen Grabmales auf einer Familiengrabstätte, einer Einfassung aus festem Material und von Grabeinrichtungen wie Pflanzgefäßen über 50 cm Höhe und Durchmesser hinaus	56,25
68 / 04	Genehmigung eines Gemeinschaftsgrabmales für eine Familiengrabstätte	90,00
68 / 05	Vorbereitung / Hilfestellung bei amtsärztlichen Untersuchungen	12,90
68 / 06	Nutzung des Kühlraumes im Seziertrakt des Hauptfriedhofes je Leiche	30,00 bis 50,00

**[Anmerkung:**

**Der I Teil der Anlage Gebührentarif wurde geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 24. August 2011, durch die 7. Änderungssatzung vom 10. Juli 2013 und durch die 8. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2016 durch die 9. Änderungssatzung vom 13. März 2020.]**

Teil II Sonstige Verwaltungsleistungen

- soweit nicht in Teil I geregelt -

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
01	Ausnahmebewilligung und sonstige Amtshandlung	2,75 bis 2.811,60
02	Bescheinigung	10,20
03	Beglaubigung von Unterschriften	3,30
04	Beglaubigung von Abschriften je Seite / Kopie je Seite	4,80
05	Zeugnisabschrift einschließlich Beglaubigung je Ausfertigung	6,40

06	Kopien DIN A 3 oder DIN A 4 erste Seite	0,90
	jede weitere Seite	0,45
07	Lichtpausen ab DIN A 2 je Blatt	10,20

**[Anmerkung:**

**Teil II der Anlage Gebührentarif wurde geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 29. November 2001, durch die 5. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2010, durch die 6. Änderungssatzung vom 24. August 2011 und durch die 8. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2016.]**